Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

C. Das Diensteinkommen der Beamten

urn:nbn:de:bsz:31-318627

Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder durch sonstige triftige Ursachen bewirkten Dienstverhinderung während 14 Tagen vom Beginn der Berhinderung an zu belassen, wobei aber, wenn der am Dienste Berhinderte Anspruch auf Krankengeld hat, 1) eine Kürzung der Dienstbezüge um den Betrag des Krankengeldes einzutreten hat.

4. Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zur Dauer von drei Monaten ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Zentralbehörde, bis zur Dauer von sechs Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf die Dauer von mehr als sechs Monaten können die Bezüge ganz oder teilweise nur mit landesherrlicher Genehmizung belassen werden.

Unerlaubte Entfernung vom Umte und ihre Folgen.

§ 58.

1. Kommt die gänzliche oder teilweise Einbehaltung des Diensteinkommens für die Dauer einer unerlaubten Entsernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (Beamtengesetz § 14 Absatz) in Frage, so hat sich die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe zu äußern.

2. Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist durch die unmittelbar vorgesetzte Zentral-

behörde zu entscheiden.

C. Das Diensteinkommen der Beamten.

3u § 19 des Gesetes.
Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens.

§ 59.

Die Berminderung des Wohnungsgeldbetrages infolge der Bersetung eines Beamten an einen anderen, einer

¹⁾ Bgl. Bekanntmachung vom 6. Juni 1905, die Krankenversicherung der vom Staate beschäftigten Personen betr. (Ges. u. BOBI. S. 312.)

niedereren Ortsklasse zugewiesenen Ort gilt nicht als Schmälerung seines anschlagsmäßigen Diensteinkommens.

Bu § 23 des Befetes.

§ 60.

Einfluß der Bersetzung auf das Wohnungsgeld.

Wenn die Versetzung eines Beamten durch sein Verschulden veranlaßt oder sonst ein Anspruch auf Belassung seines bisherigen Gehalts gesetzlich nicht begründet ist oder wenn der Beamte auf den ihm zustehenden Anspruch auf Gehalt in der bisherigen Höhe verzichtet, hat er bei der Versetzung auf eine geringere Amtsstelle auch keinen Anspruch auf die Belassung des seiner bisherigen Stellung entsprechenden Wohnungsgeldes.

§ 61.

Bu § 25 des Gesetzes. Dienstzulagen.

1. Wenn ein Beamter, dem für die Berwaltung einer bestimmten Amtsstelle eine keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage verwilligt ist, unter Belassung seiner Amtsstelle vorübergehend in einem anderen Geschäftszweige verwendet wird, z. B. zur Stellvertretung oder als Dienstaushilse, soll ihm die Dienstzulage während der Dauer dieser Berwendung belassen werden. Wenn jedoch die anderweitige Berwendung des Beamten länger als drei Monate dauert und durch diese Berwendung die Boraussetzungen zur Zurückziehung der Dienstzulage gegeben sind, soll, wo es angängig ist, mit der anderweitigen Berwendung des Beamten zugleich die Anderung seiner Amtsstellung ausgesprochen oder die Dienstzulage zurückzgezogen werden.

2. Auf die Kassenzulagen und die Verlustentschädigungen finden die Bestimmungen im Absatz 1 keine Anwendung.

§ 62.

Bu § 26 des Gesethes. Rebengehalt.

Wenn ein Beamter durch Krankheit, Urlaub und ders gleichen an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebens

190

amts innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mehr als drei Monate verhindert ist, ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem= oder denseinigen Beamten zu gewähren, die den Inhaber des Nebenamtes vertreten (Gehaltsordnung § 29 Ubsatz). Berursacht die Besorgung des Nebenamtes durch einen anderen Beamten besondere Kosten, so ist der mit dem Nebenamt verbundene Nebengehalt schon vor Ublauf von drei Monaten soweit nötig einzubehalten (Beamtengesetz § 26 Ubsatz). Besteht das Nebenamt in der Besorgung eines Kassendienstes, so ist dem Stellvertreter im Nebenamt der auf die Zeit der Stellvertretung entsallende Teilbetrag des Nebengehalts ohne Rücksicht auf ihre Dauer stets zuzuweisen.

Ju § 27 des Gesethes. Dienstwohnungen.

§ 63.

- 1. Wegen der Zuweisung und Benützung der Dienst= wohnungen gelten die hierwegen erlassen besonderen Bestimmungen.
- 2. Die Zahlung des Mietzinses beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung bezogen wird; sie endigt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung oder im Falle des § 27 Absat 2 des Beamtengesetzes die Mietwohnung verslassen wird.
- 3. Wenn einem Beamten im Falle seiner Versetzung sowohl auf der seitherigen als auch auf der neuen Stelle eine Dienstwohnung gewährt ist, tritt in der Erhebung des Mietzinses keine Unterbrechung ein.
- 4. Andert sich im Falle des Absates 3 bei der Bersetzung die Höhe des Wohnungsgeldes, so ändert sich die Höhe des Mietzinses für die Dienstwohnung auf denselben Zeitpuukt, auf den die Anderung des Wohnungsgeldes wirksam wird, und zwar auch dann, wenn die tatsächliche Räumung oder der Bezug der Dienstwohnung auf einen anderen Zeitpunkt stattsindet.